

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 27 (1843)

31 (1.8.1843)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-796052](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-796052)

Noch ein Wort über das Vergantungswesen im Kreise Dvelgönne *).

Es ist gewiß einem großen Theile der Eingefessenen des Kreises Dvelgönne aufgefallen, als in der N^o 28 dieser Blätter ein Aufsatz erschien, in welchem »mehrere Eingefessene des Kreises Dvelgönne« das Publicum glauben zu machen suchen, es sei der allseitige Wunsch der Eingefessenen dieses Kreises, daß wieder ein Auktionsverwalter ernannt werde. Wir können freilich nicht mit der Bestimmtheit, wie der oder die Verfasser dieses Aufsatzes, uns darüber erklären, wie die Majorität der urtheilsfähigen Eingefessenen des Kreises Dvelgönne über diese Frage denke, müssen aber doch glauben, daß dieselbe sich gegen die Auktionsverwalter ausspreche, wenigstens ist uns, bis wir jenen Aufsatz lasen, keine einzige Stimme dafür bekannt geworden. Doch dem mag nun sein, wie es wolle, wir glauben, daß es nicht so sehr auf die Zahl der Stimmen, als auf die von denselben vorgetragenen Gründe ankomme, und erlauben uns daher, jenen Aufsatz in N^o 28 dieser Blätter einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen und die Aufmerksamkeit der Leser hierfür in Anspruch zu nehmen.

Was nun zunächst die Invectiven jenes Aufsatzes gegen den Herrn von Beaulieu betrifft, so glauben wir solche als Persönlichkeiten hier unberücksichtigt lassen zu dürfen; doch müssen wir bemerken, daß wir dem in den »Neuen Blättern für Stadt und Land« N^o 48 fg. veröffent-

lichten Aufsatz über das Vergantungswesen im Kreise Dvelgönne im Allgemeinen beistimmen und demselben nichts Wesentliches hinzuzusetzen wüßten, daher auch die speciellere Anführung der für die Einführung von Auktionatoren sprechenden Gründe unterlassen. Doch wenden wir uns zu den Ausführungen in N^o 28 dieser Blätter, so versichern uns zunächst die »mehreren Eingefessenen des Kreises Dvelgönne«, die Einrichtung der Auktionatoren sei im Kreise Neuenburg, namentlich in den Aemtern Westerstede und Bockhorn nicht beliebt, und um die wahre Ansicht der Eingefessenen zu erfahren, müßte man nicht etwa nur die Ausschussmänner fragen, oder Personen, die auf die eine oder andere Weise mit den Auktionatoren in Verbindung ständen, nein man müßte rechtliche unpartheiisch Eingefessene des dortigen Kreises fragen, und man werde hören, wie man die frühere Einrichtung zurückwünsche. Wir sind freilich nicht so vertraut damit, wie die Majorität der kundigen, rechtlichen und unpartheiischen Eingefessenen im Kreise Neuenburg über diese Frage denken, als die »mehreren Eingefessenen des Kreises Dvelgönne« sich den Anschein geben; wir glauben diese letzteren aber fragen zu müssen, ob sie denn dafür halten, daß die Ausschussmänner im Kreise Neuenburg keine rechtliche, unpartheiische Männer seien; ob sie glauben, daß dieselben der bei ihrer Bestellung abgegebenen Verpflichtung ungeachtet wider ihre gewissenhafte Ueberzeugung sich aus persönlichen Rücksichten für das Institut der Auktionatoren aussprechen? Wem soll man mehr glauben, den von den Kirchspiels-Eingefessenen gewählt, oberlich bestellt und verpflichteten Ausschussmännern, oder einigen anonymen Schriftstellern und deren angeblichen Gewährsmännern,

*) Dieser Aufsatz ist eingesandt, bevor die in N^o 30 abgedruckten erschienen waren. — Ann. d. Herausg.

man gar nicht weiß, in welcher Beziehung sie vielleicht zum Auktionsverwalter standen, stehen oder künftig etwa stehen könnten. Nach dem Sprichworte: man sucht Niemand hinter dem Ofen, wenn man nicht schon selbst da gefessen, liegt der Schluß sehr nahe, als verträten die »mehreren Eingefessenen« irgend ein persönliches Interesse bei der Beibehaltung der Auktionsverwalter, wenigstens hat man in hiesiger Gegend so geschlossen. Doch wir wollen nicht selbst in den von uns gerügten Fehler fallen, wollen nicht bloß verdächtigen, statt mit Gründen zu streiten.

Die Einsender des Aufsatzes in N^o 28 dieser Blätter fahren fort: »Welcher Grund läge denn auch vor, Auctionatoren einem Auktionsverwalter vorzuziehen? Ein erheblicher gewiß nicht.« Die Procente für Hebung, Gefahr ic. sollen dieselben geblieben, die Gefahr für den Verkäufer aber soll größer geworden sein, weil der Auktionsverwalter eine größere Caution bestelle und daher in der Regel mehr solvende sei, als ein Auctionator u. s. w. Was zunächst die Procente betrifft, so standen dieselben hier im Kreise Dv elg ö n n e bei Mobilien-Verkäufen mit den üblichen Zahlungsfristen von 6 bis 9 Monaten immer auf 6%, hiervon bezog die Großherzogliche Cammer 3 1/3%, mithin erhielt der Auktionsverwalter außer seinem Gehalt von 1000 R nur 2 2/3%; sollten nun nicht künftig die Hebung und Gefahr für 3 1/2%, höchstens 4% übernommen werden können? Wäre dies nicht schon ein Ersparniß von mindestens 2%? »Aber der Auktionsverwalter ist viel sicherer als ein Auctionator, denn er muß eine bedeutende Caution stellen und wird diese nicht so leicht erhalten können, wenn er nicht selbst Vermögen hat!« Wie groß die Sicherheit der Auktionsverwalter sei, haben die Eingefessenen des Kreises Dv elg ö n n e hinreichend erfahren, da mit Ausnahme des unlängst verstorbenen Hrn. Secretair Sch ü s l e r eine ganze Reihe von Auktionsverwaltern zum Concurrs kamen und dem Kreise so eine Contribution von mehreren Hunderttausenden auflegten, die Nachtheile und Kosten der Prozesse ungerechnet. Die Cautionssumme der Auktionsverwalter ist im Verhältniß zu den durch ihre Hände gehenden Summen nur unbedeutend; und kann überdieß nur unter Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, die bei

Mobilien-Verkäufen unter den hiesigen Verhältnissen gar nicht erfüllt werden können, denn sie resp. der Staat haften nur, wenn der Zahlungstermin auf sechs Wochen gesetzt, wenn genau auf den Verfalltag gemahnt und geklagt worden. Es hängt bei dem Auktionsverwalter eben so gut von der Persönlichkeit desselben ab, ob man sein Geld erhält oder nicht, als beim Auctionator, und wenn ersterer auch vielleicht, wie die Verfasser jenes Aufsatzes sagen, einzelnen Verkäufern eigene Sicherheit gewähren kann, so sind dies doch gewiß immer nur einzelne Verkäufer und wo bleiben denn die vielen anderen. Es ist freilich unangenehm, wenn man sich sagen muß, ob man sein Geld erhalte oder nicht, hange von der Rechtlichkeit und dem Glücke des Auctionators ab, mit Gewalt sei Nichts zu erhalten; allein man muß gewiß dasselbe von dem Auktionsverwalter sagen, und es scheint uns doppelt unangenehm zu sein, wenn man dieser Alternative gar nicht aus dem Wege gehen kann, wenn man der Persönlichkeit des Auktionsverwalters vielleicht aus gerechten Gründen kein Zutrauen schenkt, und sein Schicksal gewissermaßen schon vor Augen sieht und doch gezwungen wird, sein Vermögen demselben anzuvertrauen oder die sonst vielleicht dringend nothwendige Vergütung nicht abzuhalten. Ganz anders stellt sich aber die Sache bei der Ernennung von Auctionatoren. Wer da dem Auctionator nicht traut, kann die Hebung der Vergütungsgelder Jemand übertragen, dem er sein Zutrauen schenkt, oder kann sich besondere Sicherheit stellen lassen (worauf ein Auktionsverwalter sich schwerlich einläßt) oder er kann die Hebung selbst übernehmen. Uns scheint es daher, daß das Publicum bei den öffentlich angestellten oder Privat-Auctionatoren eben so große Sicherheit genieße, als bei den Auktionsverwaltern, und wenn auch einmal ein Auctionator seine Zahlungen einstellen müßte, so wären die Verluste doch gewiß nicht so bedeutend, als dies bei dem Fallissement eines Auktionsverwalters der Fall sein würde.

Gegen das Institut der Auctionatoren soll ferner das angeblich dadurch herbeigeführte Ueberhandnehmen der Civil-Klagefachen bei den Aemtern sprechen, und auch hier sollen wieder die Aemter Bockhorn oder Westerstede als Bei-

spiel dienen. Warum nur diese Aemter? Warum nicht auch die Aemter Rastede, Wildeshausen, Cloppenburg, Friesoythe, Lönningen? Dieses soll daher kommen, weil sich in jenen Aemtern verschiedene andere Personen mit dem Abhalten von Verkäufen zc. befassen, und jeder derselben befürchte, seine Käufer möchten auch seinen Concurrenten schulden und diese ihm in der Beitreibung zuvorkommen. Ist denn aber der Auktionsverwalter allwissend, kann er wissen, wie viel die Käufer außer dem Vergantungsgelde noch schulden, ob ihm nicht einer dieser Gläubiger zuvorkomme? Oder glauben die Verfasser jenes Aufsatzes etwa, daß man nur Vergantungsgeld schulden, nur dadurch insolvent werden könne, und fast scheint es so, denn dieselben fahren fort: »der Auktionsverwalter dagegen kennt seine Käufer, weiß auch, daß sie nur ihm schulden, er kann sie daher besser controliren« u. s. w. So unhaltbar auch jenes Raisonnement in N^o 28 dieser Blätter hiernach schon erscheint, so glauben wir doch nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß es im Interesse der öffentlichen wie Privat-Auktionatoren liege, das Publicum nicht durch übereiltes Klagen vom Kaufen in den durch sie abgehaltenen Auktionen abzuschrecken, wie es im Interesse derselben liegt, dieselben nicht durch allzugroße Vorsichtigkeit und zu häufiges Fordern von Bürgschaft vom Bieten abzuhalten, denn es werden dadurch nicht nur mit der Kaufsumme auch die Procente des Auktionators vermindert, sondern es werden dadurch auch die Verkäufer abgeschreckt, ihre Auktionen einem allzuvorsichtigen Auktionator aufzutragen. Beides wird gewiß einen zu ängstlichen Auktionator abhalten, von der goldenen Mittelstraße abzuweichen. Daß dieses hier in unserm Kreise nicht der Fall sei, müssen wir bezweifeln, wenigstens haben wir noch nicht gehört, daß die Erheber der Vergantungsgelder aus den keinen Verkäufen unter 100 \mathcal{P} , welche mit den Auktionatoren ganz in einer Gathegorie stehen, besonders häufig klagen, und doch sind die Käufer in jenen Vergantungen meistens sogenannte kleine Leute und daher weniger solvende. — Wenn aber in jenem Aufsätze gesagt ist, ein Auktionsverwalter könne wegen größeren Cassabestandes, länger befristet als Auktionatoren und dergl. Leute, so

müßten wir auch hier bezweifeln, daß dieses irgend von Erheblichkeit sein könne; solcher Befristungen werden im Durchschnitte nur wenige vorkommen, und es steht nicht zu erwarten, daß die Auktionatoren und dergleichen Leute, wie die Verfasser jenes Aufsatzes sich auszudrücken belieben, so wenig eigenes Vermögen haben, daß sie nicht solche kleine Rückstände gegen Verzinsung, wie auch bei den Auktionsverwaltern gebräuchlich, sollten stehen lassen können.

Als letzten Grund für die Beibehaltung der Auktionsverwalter führen die Verfasser des mehrerwähnten Aufsatzes an, daß der Auktionsverwalter vermöge seiner Stellung, seines Vermögens und des dadurch herbeigeführten Credits im Stande sei, nicht nur den Verkäufern, sondern auch andern Eingefessenen, die sich in temporärer Geld-Verlegenheit befänden, Vorschüsse zu machen, und dieser Grund soll allein schon für die Beibehaltung des Auktionsverwalters in unserm Kreise hinreichen. Um aber mit seinem eigenen Vermögen den Banquier zu machen, scheint es uns nicht nöthig zu sein, daß man erst zum Auktionsverwalter ernannt werde. Vorschüsse auf die Vergantungsgelder wird gewiß jeder Auktionator machen, und wenn auch Einer derselben dazu nicht im Stande sein, oder eine übermäßige Vergütung fordern sollte, steht es ja Jedem frei, Demjenigen die Vergantung aufzutragen, der ihm einen Vorschuß unter den billigsten Bedingungen verspricht. Wenn aber die Auktionsverwalter für Nicht-Verkäufer den Banquier machen, und von den einkommenden Vergantungsgeldern an Dritte ausleihen, Wechselgeschäfte machen, discountiren u. dgl., so scheint es uns, daß dieses ein Mißbrauch sei, denn der Vortheil fließt dem Auktionsverwalter zu, das Risiko tragen aber zum großen Theile die Verkäufer, da bei erheblichen Verlusten auch die Insolvenz der Auktionsverwalter zu besorgen steht. Sollten wir uns aber irren, sollte es wünschenswerth sein, daß Jemand da sei, der mit fremdem, ihm nicht zu diesem Zwecke anvertrauten Gelde, für eigene Rechnung Geldgeschäfte machen könne, so glaube ich, werden die Auktionatoren gewiß gerne dazu bereit sein. Aber diese werden es nicht können, denn sie haben nach der Ansicht der Verfasser jenes Aufsatzes in N^o 28 vorn herein

kein Geld, wie der Auktionsverwalter von selbst reich ist; die Auktionatoren kennen das Publicum in ihrem Bezirke nicht, der Auktionsverwalter erhält aber gleich mit seiner Ernennung eine solche Kenntniß der Eingefessenen seines Kreises, daß er die Zahlungsfähigkeit jedes derselben bis aufs Genaueste abwägen kann. Nur wenn diese Voraussetzungen der Verfasser jenes Aufsatzes richtig sind, können wir denselben beistimmen, können wir zugeben, daß ein Auktionsverwalter besser dazu geeignet sei, den Banquier zu machen, als ein Auktionator. Aber auch selbst wenn dieses der Fall wäre, müssen wir doch bezweifeln, daß dieser einzige Grund hinreiche, um gegen alle entgegenstehende Bedenken, gegen die einstimmigen Wünsche der Amts-Ausschüsse einen Auktionsverwalter zu ernennen und nicht auch hier wenigstens einen Versuch mit der Einführung der Auktionatoren zu machen.

Die »mehreren Eingefessenen des Kreises Dvelgönne« sagen freilich nicht undeutlich, auf die Ansicht, auf die Wünsche der Ausschussmänner dürfe man nicht zählen, die seien partheiisch, und eben so wenig auf die Ansicht der Beamten, die seien interessirt, da ihnen dann Fuhrkosten zufließen und ihre Schreiber Diäten erhielten; es sei vielmehr der allseitige Wunsch, daß ein Auktionsverwalter angestellt, und dazu ein solider rechtlicher Mann von nicht zu hohem Alter genommen würde, zugleich aber auch die Procente von 6 auf 4 herabgesetzt würden. Wir haben aber oben schon, wo die Verfasser jenes Aufsatzes mit lebenswürdiger Bescheidenheit verlangen, daß man ihren anonymen Behauptungen mehr glaube, als den frei gewählten und verpflichteten Vertretern der Gemeinden, darauf hingedeutet, wie es den Anschein gewinne, als seien die »mehreren Eingefessenen«, die Vertreter eines Auktionsverwalter-Candidaten; dieser Schluß deutet noch mehr darauf hin und es fehlt Nichts mehr, als daß der solide rechtliche Mann von nicht zu hohem Alter namhaft gemacht würde. Auf jene eben erwähnten Verläumdungen der Herren Beamten des Kreises Dvelgönne zu antworten, würde nur diese heruntersetzen, sie bedürfen gewiß nicht der Bertheidigung gegen dergleichen Angriffe.

Schließlich bemerken wir noch, daß wir die Redaction dieser Blätter ermächtigt haben, uns

den Verfassern jenes Aufsatzes zu nennen, sobald diese sich zu einem Gleichen verstehen.

—v.

W u n s c h

hinsichtlich der Dampfschiffahrt auf der untern Weser.

Schon im vorigen Jahre ist von dem Großherzoglichen Amte Brake die höchst lobenswerthe Polizei-Maßregel getroffen worden:

»daß die die untere Weser befahrenden Dampfboote bei der Aufnahme von Passagieren und Aussetzung derselben zu Brake, stets vor Anker gehen müssen.«

Diese Sicherheits-Maßregel verursacht kaum einen Aufenthalt von 3 bis 5 Minuten, und kann, wegen des wichtigen Zweckes: Menschenleben nicht in Gefahr zu bringen, dieser kleine Aufenthalt, so wie die sehr geringe desfällige Mühe der Schiffs-Equipage im Mindesten nicht in Betracht kommen.

Weiter unterhalb auf der Weser, zu Strohausen, Dedesdorf und Großenfiel besteht diese Anordnung nicht. Zwar ist bis jetzt kein Unglück dadurch geschehen, daß die Passagiere in die treibenden Dampfboote aufgenommen und davon abgesetzt worden sind; allein es scheint die Ausdehnung dieser gewiß nothwendigen und wohlthätigen Verfügung auf die genannten, weiter unterhalb Brake liegenden Plätze, so wie auf den Hafentort Elsfleth, vielen Eingefessenen der Marschgegenden um so wünschenswerther, weil hierdurch Niemandem geschadet, vielmehr Gefahr für theures Menschenleben möglichst vermieden werden kann. Uebrigens ist die Gefahr unterhalb Brake an sich auch schon größer.

Der Einsender dieses, der selbst sehr oft sich der Dampfboot-Passage zu seinen Geschäftsreisen bedient, und mehrfältig von seinen Landsleuten, so wie von den anrudernden Föllensführern eine solche allgemeinere Anordnung als nothwendig und sehr wünschenswerth hat erwähnen hören, und der die bis jetzt bestehende Einrichtung keinesweges

für gefahrlos erkennen kann, erlaubt sich es, diese Angelegenheit der Deffentlichkeit zu übergeben, mit dem Wunsche, daß seine Ansicht da Berücksichtigung finden möge, wo sie bisher wahrscheinlich unbekannt geblieben ist.

Die zu Brake zugleich erlassene Anordnung: wornach bestimmte Anruderer, zu bestimmtem Lohn, bestellt, und zur Aufrechthaltung der erlassenen Verfügung verpflichtet worden sind; wohingegen Niemanden anders die Anruderung erlaubt ist, dürfte an den übrigen Ausnahmestellen gleichfalls wohlthätig sein.

Der Einwand, oder die Befürchtung, daß die Führer der Dampfschiffe sich dieser Anordnung nicht unterziehen würden, kann um so weniger Raum gewinnen, weil einestheils eine starke nicht unbedeutende Frequenz von Passagieren von diesseitigem Weser-Ufer vorhanden ist, und andernteils auch mehrere Dampfboote fahren, welche verschiedenen Interessenten zugehören. Würde ein Führer also sich dieser Anordnung nicht fügen, so würde es schon ein Anderer gern thun, wenn nur die Anruderer verpflichtet würden, dem etwaigen Unzufammen keine Passagiere zuzuführen zu dürfen.

A.

B.

Die Advocaten.

Es ist häufig davon die Rede gewesen, der Staat müsse vorzugsweise aus dem Advocatenstande die Staatsdiener ergänzen, da ein jeder Advocat, wenn er eine Zeitlang practisirt habe, vielfach Gelegenheit gehabt, sich im juristischen Fache mehr auszubilden, sich einen practischeren Blick zu erwerben, als solche Juristen, welche gleich in den Staatsdienst traten; dadurch befände ein Solcher sich als künftiger Richter weit leichter im Stande, eine Rechtsache richtig zu beurtheilen. In dieser Beziehung wäre es freilich zu wünschen, daß bei Anstellungen die Advocaten berücksichtigt würden, aber doch nur in dem eigentlich juristischen Fache, wo das Gesetz genau vorschreibt, wie verfahren werden muß, nicht aber im Administrativ-Fache, wo sehr häufig

nach persönlichen Ein- und Ansichten verfahren werden muß und weder Thibaut noch Mackeldey zu Rathe gezogen werden kann.

Wer nur gewohnt ist, Alles nach dem juristischen Maßstabe zu beurtheilen, wer als Advocat gewohnt war, mit Einreden aufzustehen und mit Beschwerden zu Bette zu gehen, (wie er zu sagen pflegte) dem wird es schwer fallen, eine vorkommende Sache nach den Grundsätzen der National-Ökonomie richtig zu beurtheilen, vielmehr wird durch Anwendung des juristischen Verfahrens in solchen Fällen oft der Staat wie der Einzelne leiden müssen. Daher kann es gewiß nicht zuträglich sein, Advocaten im Administrativ-Fache anzustellen. Ausnahmen giebt es selbstredend auch hier, doch kommen sie selten vor.

Urtheil über das Oldenburger Rindvieh.

(Vom Hrn. Pastor Krusch zu Trauschchen bei Pegau in Sachsen, mitgetheilt in der Allgemeinen Zeitung für die deutschen Land- und Hauswirthe, herausg. v. M. Beyer 1842. S. 168 fg.)

(Schluß.)

Es sind auch meine jungen Thiere bei alserdings guter und gleichmäßiger Pflege in kurzer Zeit zu einer Größe und Stärke herangewachsen, daß sie anscheinend auf jeden Fall alle von mir bis jetzt aus Oldenburg bezogenen Stücke in dieser Beziehung übertreffen werden.

In der vierten Woche wurden die Kälber von der Kuh abgenommen, erhielten abgerahmte, warme Milch, jedoch mit Hafer-, Erbsen-, Roggenmehl oder Kleie vermischt, und zwar in dem Maße, bis mir dadurch der Nahrungsgehalt der Muttermilch ersetzt zu sein schien; nebenbei wird feinblättriges Heu aufgesteckt. Nach 5 Wochen fiel die Milch ganz weg und wurde nun gekochter Hafer, neben Heu, so viel sie nur immer fressen wollten, zugelegt. Auch gekochte Erbsen, zu einem Brei gerieben, von diesem Brei aber, sobald er kalt geworden, jedesmal ein Stück da-

von (so lange er nicht sauer geworden) dem Saufen beigemischt, scheint ihnen sehr zuträglich zu sein und namentlich den bei Kälbern oft vorkommenden Durchfall zu verhindern.

Um die Kälber jedoch in recht kurzer Zeit groß und stark und zur Nachzucht tauglich zu haben, zumal, da im ersten Jahre bei guter Fütterung sie am meisten wachsen, wird bis zum zweiten Jahre mit Dürrfütterung, obschon dieselbe etwas theuer (nur während der Sommermonate will ich dem Heu etwas Klee beimischen lassen), so wie derselben Tränke fortgeföhren. Im zweiten Sommer aber erhalten sie so viel Klee, als sie fressen wollen; vor Ablauf des zweiten Jahres werden sie jedoch etwas spärlicher gefüttert, da sie in dieser Zeit zugelassen werden, und sind sie zu fett, schwer oder gar nicht trüchtig werden. Im dritten Winter erhalten sie das Futter, wie die übrigen, und sind sie trüchtig, wird etwas besseres Futter beigeföhrt.

Auch die Absicht, welche bei Anschaffung des Oldenburger Viehes bei mir zum Grunde lag, nämlich durch Verbreitung der Nachzucht, namentlich der Bullenkälber nach und nach eine größere Race in der Umgegend heranzuziehen, ist mir in der Art gelungen, daß in den letzten Jahren 9 Stück Bullenkälber zur Zucht, überhaupt noch kein Kalb an den Fleischer verkauft worden ist. Um aber diese Race rein fortzuzüchten zu können, ließ ein Gutsbesitzer der Umgegend sich bereitwillig finden, durch mich einen Bullen aus Oldenburg hieher kommen und mir den Mitgebrauch gestatten zu lassen.

Man hat auch in hiesiger Gegend die Vorzüge des fraglichen Viehes mehr und mehr anerkannt, so daß die Kälber von Jahr zu Jahr vorausbestellt und gern mit 10—11 R bezahlt werden.

Dieser allerdings anscheinend hoher Preis steht jedoch in keinem Mißverhältniß mit dem Ankaufspreise der Kalben, da ich bis jetzt für's Stück bis Magdeburg 9, 10, ja 11 Louisd'or zahlen mußte, der Transport nicht allein mit vielen Schwierigkeiten, ja selbst mit einem nicht unbedeutenden Risiko verbunden ist. Auch haben alle bis jetzt von mir erkauften Kälber ihre Besitzer durch besonders leichte Aufzucht und nach

dem Kalben durch reichen Milchertrag sehr zufrieden gestellt.

Der Einsender wünscht dieses den Lesern der Oldenb. Blätter nicht bloß darum mitzutheilen, damit sie sehen, wie die Ausfuhr guten Milchviehs immer mehr die Nachfrage nach demselben steigern werde, sondern auch besonders, um unsere Geesfbewohner aufmerksam darauf zu machen, wie sie auch ohne Marschweiden Marschkühe halten und sich den Ertrag von denselben sichern können. Findet der Hr. Pastor Kruhs seine Rechnung dabei, Oldenburger Kühe so weit herkommen zu lassen und sie so gut zu füttern, warum sollten nicht auch unsere eignen Landsteute mittelst der Stallfütterung dieselben Resultate erlangen können?

Auch ein Wort über das Vergantungswesen im Kreise Ovelgönne.

Ueber diesen Gegenstand sind bereits einige Ansichten sowohl in den N. Bl. für St. u. L. als in diesen Blättern veröffentlicht, ich glaube es den Eingefessenen des Kreises Ovelgönne schuldig zu sein, ihnen auch meine Ansichten darüber bekannt zu machen, wenn sie bei einer nachzuführenden Umänderung des bisherigen Vergantungswesens davon etwa Nutzen ziehen könnten.

Von 1801 bis 1820 habe ich im Vergantungs-Geschäft gestanden, und während dieser 20 Jahre gute und schlechte Zeiten mit durchgemacht, dadurch glaube ich befähigt zu sein, das Vergantungswesen beurtheilen zu können.

Meiner Meinung nach handeln die Eingefessenen des Kreises Ovelgönne am besten in ihrem Interesse, wenn sie die hohe Landesregierung um folgendes bitten:

- 1) Einen einzigen (Kreis-)Auctionator, Wohnsitz Ovelgönne,
- 2) Bestimmungen, für Vergantungen mit Zahlungsfrist
auf 6 Wochen nicht mehr wie 2 proC.
» 3 Monat oder binnen solcher Frist
nicht mehr wie 3 proC.

auf 9 Monate oder binnen dieser Frist nicht mehr als 4 proC. für Hebung und Gefahr nehmen zu dürfen. 6 Wochen nach dem Verfalltage die Gelder dem Verkäufer abzuliefern, eine fernere Zurückhaltung gegen Zinsen während andere 6 Wochen, abzuschaffen. Auch

3) Für Hebung und Gefahr von freiwilligen Verheuerungen (worunter Pupillenzelder mit zu verstehen) nicht mehr wie 2 proC. berechnen zu dürfen, dagegen aber dem Auctionator frei zu stellen, ob er solche freiwillige Verheuerungen übernehmen will. Auch wäre zu bitten, daß der öffentliche Auffatz vom einjährigen Schnitt des Mähgrases als eine Verheuerung betrachtet werden mag, ausgenommen, wenn zugleich

auch Früchte auf den Salm zum Verkauf kommen, in welchem Fall er diesen zugerechnet werden kann.

- 4) Für Gefahr zc. bei Immobilial-Verkäufen von der Gesamtsumme bis zu 3000 ₰ 1 proC., und für Alles, was über 3000 ₰ gelöst wird, ¼ proC. zu bestimmen.
- 5) Außer, was pro actu et diaeten vergütet wird, die Reisekosten für hin und zurück
- a. in den Aemtern Rodenkirchen und Brake, excl. des Kirchspiels Dvelgönne auf 1 ₰
 - b. in den Aemtern Abbehausen und Burhave auf 2 ₰
- festzusetzen.

Westerholt, im Juli 1843.
J. H. Hötting.

Uebersicht

der bei der Oldenb. Brandcasse am 31. December 1842 versicherten Gebäude.

		Gebäude.	Versicherungs-Summe. Rthlr.
1.	Stadt Oldenburg incl.	89 Herrschaftl. Gebäude zu 447600 ₰	1507 2.692.790
2.	Amt Oldenburg incl.	39 — 68330 »	3513 1.423.450
3.	Amt Elsfleth incl.	22 — 41740 »	2413 1.328.420
4.	Amt Zwischenahn incl.	5 — 5100 »	1848 411.100
5.	Amt Rastede incl.	9 — 21260 »	2885 1.073.660
6.	Amt Westerstede incl.	4 — 2200 »	1991 788.300
7.	Amt Bockhorn incl.	26 — 39840 »	1464 589.110
8.	Amt Barel	1517 979.880
9.	Amt Brake incl.	31 — 20780 »	1643 1.019.900
10.	Amt Rodenkirchen incl.	30 — 66250 »	1900 1.230.150
11.	Amt Abbehausen incl.	17 — 19570 »	1392 1.025.780
12.	Amt Burhave incl.	10 — 12280 »	941 692.250
13.	Amt Landwüthden incl.	5 — 6570 »	557 274.890
14.	Stadt Delmenhorst	416 303.310
15.	Amt Delmenhorst incl.	11 — 24930 »	1468 431.030
16.	Amt Berne incl.	3 — 5100 »	2138 1.218.340
17.	Amt Ganderkesee incl.	5 — 2400 »	2963 695.310
18.	Amt Wildeshausen incl.	28 — 59200 »	2610 639.665
19.	Amt Bechta incl.	8 — 15010 »	4118 1.073.240
20.	Amt Steinfeld	2977 796.580
21.	Amt Damme	2685 854.790
22.	Amt Cloppenburg incl.	4 — 18900 »	4100 811.980
23.	Amt Lönningen	4370 843.950
24.	Amt Friesoythe incl.	3 — 4000 »	1902 569.250
Summa incl. 349 Herrschaftl. Gebäude zu 881.060 ₰		53.318	21.767.125

Kaffee, welcher vom Seewasser verdorben ist,

kann durch Auslaugen wieder hergestellt werden. Man überbrüht ihn ein oder mehr mal mit kochendem Wasser, läßt dieses nach 4 bis 10 Minuten ab, und trocknet ihn dann im Backofen. Auch ist das Waschen in Wasser, welches Chlorkalk enthält, sehr nützlich, um Kaffee, der einen Seegeschmack angenommen hat, wieder gut zu machen. Er wird dann in reinem Wasser wieder abgespült und getrocknet.

(Aus Leuch's allgem. polyt. Zeitung, 1840. S. 56.)

Der Branntwein-Feind.

Eine Zeitschrift für die Angelegenheiten der Mäßigkeits-Vereine im nordwestlichen Deutschland. Dritter Band. Oldenburg (Schulz'sche Buchhandlung) 1843. 256 S. in 8. (36 Jc).

Den ersten Band des »Branntwein-Feindes« zeigten wir in № 26 dieser Blätter v. J. 1840 an, den zweiten in № 42 v. J. 1841, der Schluß dieses dritten hat also länger auf sich warten lassen und wir hoffen, daß nicht im Mangel an Interesse, sei es von Seiten der Abnehmer oder der Mitarbeiter oder der Redaction der Grund dieser Verzögerung liege. Zwar sagt der Herr Herausgeber selbst im Vorwort des dreizehnten Hefts (April 1842), daß er mit der Fortsetzung gezaudert habe, in der Besorgniß, es möge der Branntweinfeind schon wohl zu oft dasselbe Thema in derselben Weise behandelt haben, es möchten namentlich die Leser, welche der darin verfochtenen Sache schon anhängen, wenig Neues mehr darin finden, indeß habe er durch

Aufmunterungen mancherlei Art sich bestimmen lassen, wieder einen Versuch mit 6 Heftchen zu machen und verlasse sich dabei auf die Hülfe einsichtiger Mitarbeiter und — leider! — auf den Glauben, daß die Wiederkehr alter Gedanken im neuen Gewande nur von Wenigen werde bemerkt werden. Wir wünschen nur, daß er sich nicht möge abhalten lassen, auch ein viertes Bändchen zu beginnen, denn nach dem, was wir vernommen, wird doch von Vielen der Branntwein-Feind gern gelesen und stiftet auch noch immer Nutzen.

Dies Bändchen enthält wieder Nachrichten von vielen Mäßigkeitsvereinen, z. B. in Hamburg, im Lippischen, in den Kreisen Ovelgönne, Neuenburg, Oldenburg, Delmenhorst, Becta und Cloppenburg, in der Herrschaft Kniphausen u. a. m. und besonders auch mehrere Berichte über die Mitwirkungen der Regierungen zur Einschränkung des Gebrauchs der geistigen Getränke, Verhandlungen über die Zweckmäßigkeit der Mäßigkeitsvereine, Urtheile über die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit des Branntweins u. dergl. m. Auch des Unterhaltenden bringt dieses Bändchen Vieles und zwar besonders auch aus dem Leben in unserm Lande selbst Hergewonnenes, z. B. Branntwein schafft Armuth — Geschichte eines verbesserten Säufers — Uebersicht der im Herzogthum Oldenburg im J. 1841 durch den Branntweingenuß veranlaßten s. g. unnatürlichen Todesfälle — Oldenburger Scene — Erfahrungen eines Schiffers — Wieder ein Beispiel! u. a. m. Von den Gedichten führen wir nur die »Klage des Heiligen-Geist-Thurms« an, dagegen müssen wir auf viele wichtige Notizen in den Miscellen aufmerksam machen. Von mehreren Schriften in der Mäßigkeits-Sache finden sich hier Anzeigen und Beurtheilungen — doch es ist nicht möglich, den mannichfaltigen Inhalt auch nur kurz anzudeuten, und wir können daher nur denen, die Mehr davon wissen wollen, den Rath geben: Kauft und leset!